

Fortbildung: eine hochwertige Qualifikation

Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat diesen Trend erkannt und zur Abrundung des Angebots die beiden Aufstiegsfortbildungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) und Dentalhygienikerin (DH) auf den Weg gebracht. Die Fortbildungs- und Prüfungsordnungen wurden 2007 vom Berufsbildungsausschuss und von der Vollversammlung der BLZK verabschiedet. Damit hat der/die ZFA vier verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten: zum/zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in (ZMV), zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in (ZMP), zum/zur Zahnmedizinischen Fachassistenten/in (ZMF) oder zum/zur Dentalhygieniker/in (DH).

Teilweise sind die Fortbildungen modular aufgebaut und garantieren laut Dr. Christian Öttl, Referent Zahnärztliches Personal der BLZK, eine „rasche, hochwertige Qualifikation“. Pflichtkurse als notwendige Bestandteile der Fortbildung bieten verschiedene Institute an, so zum Beispiel die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung (eazf) GmbH der BLZK in Nürnberg und München. Um die Neutralität der Prüfungen zu gewährleisten, liegen diese in der Hand der Prü-

fungsausschüsse der BLZK und werden auch von der Körperschaft beaufsichtigt. Für die praktische Abnahme kooperiert die Kammer mit der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der LMU München, die für Räume, Ausstattung und Patienten sorgt. In Bayern erstellen derzeit sieben Prüfungsausschüsse die Prüfungen, die auch für die Korrekturen zuständig sind. In den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt wiederum die Betreuung der Ausschüsse, die Organisation von Sitzungen und – wenn die Prüfungen geschrieben sind – das Zusammenfassen der Ergebnisse, das Schreiben von Zertifikaten und Zeugnissen sowie deren Übergabe.

Die Aufstiegsfortbildungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit: Für das laufende Jahr sind 21 Prüfungstermine angesetzt, 2009 werden es bereits 25 sein – Tendenz steigend. Gleichbleiben wird die Anspannung und Aufregung der Prüflinge. Daher sollten sie von dem organisatorischen Aufwand, der hinter ihren Examina steht, nichts merken, sondern am Ende die Aussage von Dr. Öttl bestätigen können, der sagt: „In den Händen des Referats Zahnärztliches Personal ist jeder gut aufgehoben.“

Linda Quadflieg

Tarifvertrag für MFA gilt nicht für ZFA

Altersversorgung für Mitarbeiter sollte gut durchdacht sein

Der neue „Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung“ für Medizinische Fachangestellte (MFA) gilt nicht für die Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA). Darauf weist das Referat Zahnärztliches Personal der BLZK hin.

Der Tarifvertrag für MFA trat am 1. April 2008 in Kraft. Bereits seit Anfang des Jahres kommen immer häufiger Versicherungsvertreter auch in die Zahnarztpraxis und bieten diesbezüglich Versicherungsprodukte an, so die Rückmeldungen der Zahnarztpraxen im Referat Zahnärztliches Personal. Wenn gleich Versicherungsschutz und Altersversorgung wichtige Themen sind, so sind die angebotenen Produkte oft speziell auf den Tarifvertrag der MFA abgestimmt, jedoch für die ZFA nicht unbedingt geeignet. Dennoch kann – gerade in Zeiten sinkender Renten – eine betriebliche Altersversorgung eine sinn-

volle Möglichkeit der Vergütung darstellen, die eventuell beiträgt, Mitarbeiter langfristig an die Praxis zu binden. Wer sich mit dem Gedanken trägt, für seine Mitarbeiterin eine betriebliche Altersversorgung einzurichten, sollte sich auch durch die Versicherungsvermittlungsgesellschaft der BLZK (VVG) beraten lassen, die eine Reihe interessanter und kostengünstiger Produkte (zum Beispiel zur Entgeltumwandlung) bereit hält. Zeitdruck zum Handeln besteht jedoch nicht, da der Tarifvertrag nicht für die ZFA gilt.

Dr. Christian Öttl

Mitglied des Vorstands, Referent Zahnärztliches Personal der BLZK

Ansprechpartnerin bei der VVG:

Kerstin Ricci, Telefon: 089 72480-273, E-Mail: kricci@vvg.de
Weitere Informationen zur betrieblichen Altersversorgung gibt der Artikel „Personalkosten sparen durch Zusatzrente“ im BZB 1-2/2008 ab Seite 47, der auch unter http://www.bzb-online.de/jan08/47_48.pdf heruntergeladen werden kann.